

RS OGH 1962/10/9 11Os210/62, 11Os256/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1962

Norm

StVO §3 B7

Rechtssatz

Bei erkanntem verkehrswidrigem Verhalten eines sich seinem Fahrweg nähernden Fußgängers muß auch der Führer eines öffentlichen Massenverkehrsmittels (Straßenbahnzuges) unverzüglich eine wirksame Bremsbehandlung setzen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Abgabe von Warnsignalen und den damit verbundenen Zeitverlust der verbleibende Anhalteweg zur Abwendung der drohenden Gefahr eines schweren Unfalls nicht mehr ausreichen werde, und es sich bei dem unvorsichtigen Fußgänger um einen alten Menschen handelt. Denn bei alten Leuten, die sich erkennbar verkehrswidrig verhalten, muß damit gerechnet werden, daß sie ihr verkehrswidriges Verhalten fortsetzen werden. Bei alten Menschen besteht stets die Gefahr, daß sie zufolge ihres Alters eine Gefahrenlage nicht erkennen oder daß sie nicht imstande sind, eine erkannte Gefahrenlage zu meistern.

Entscheidungstexte

- 11 Os 210/62
Entscheidungstext OGH 09.10.1962 11 Os 210/62
Veröff: EvBl 1963/51 S 71 = SSt XXXII/49 = ZVR 1963/85 S 99 = RZ 1963,11
- 11 Os 256/62
Entscheidungstext OGH 22.11.1962 11 Os 256/62
Ähnlich; Veröff: EvBl 1963/131 S 182

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0073879

Dokumentnummer

JJR_19621009_OGH0002_0110OS00210_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at